BEBAUUNGSPLAN "WINDKRAFTANLAGEN KIRF – MEURICH"

Maßstab 1:5000

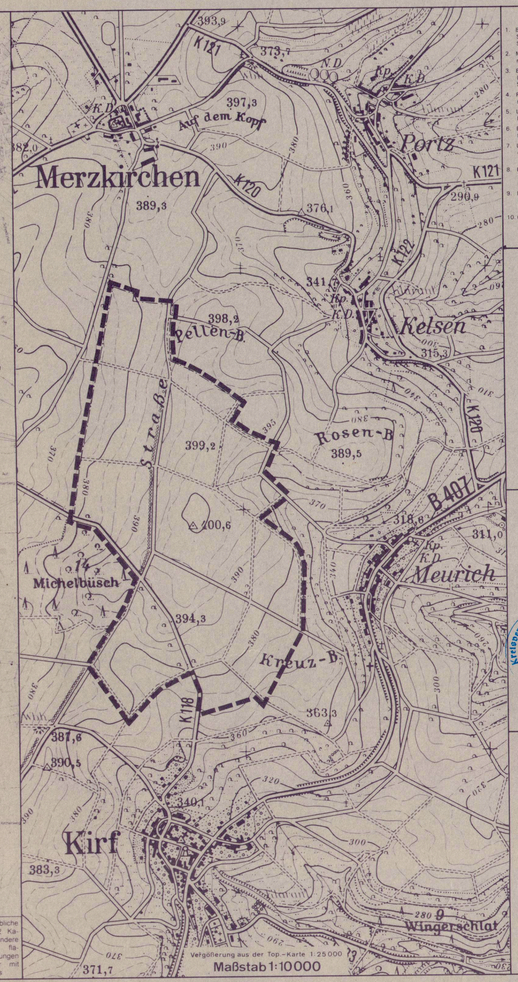

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung fälschenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramtes

Vergrößerung aus der Top.-Karte 1:25 000

Maßstab 1:10000

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.: der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), insbesondere die §§ 1; 2; 3; 4; 8 bis 12; 30; 33; 125 und 172.
2. Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl.I S.622), zeitlich befristet bis 31.12.1997.
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.: der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), insbesondere die §§ 1 bis 23.
4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S.58), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003.
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl.S.307); zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl.S.118).
6. Baugesetzbuch (BauGB) §9 Abs.4 i.V.m. §86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
7. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl.S.36) zuletzt geändert durch Art.10 des Landesgesetzes vom 08.04.1991 (GVBl.S.104), insbesondere die §§ 3; 5a; 6; und 17.
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl.I S.880), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), insbesondere der § 50.
9. Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), insbesondere der § 8a bis 8c.
10. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S.419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S.143); insbesondere die §§ 24 bis 27.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Saarburg, den 16.03.1994

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

, den

Katasteramt

Der ~~Stadt~~-Gemeinderat hat am 01.03.1994 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 26.03.1997 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Kirf, den 01.04.1997

~~Stadt~~-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.05.1997 bis 13.06.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.05.1997 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Kirf, den 18.06.1997

~~Stadt~~-/Gemeindeverwaltung

Der ~~Stadt~~-/Gemeinderat Kirf hat am 01.10.1997 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Kirf, den 06.10.1997

~~Stadt~~-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung

Az:

GENEHMIGT

, den

Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan wurde einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am 22.02.1997 ~~Bezirksregierung Trier~~ Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Trier, den 15.01.1998

Im Auftrage:

(Eisenbardy) Bau-Oberamtsrat

Rechtsvorschriften werden bis zum nicht geltend gemacht.

, den

Im Auftrage:

Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 15.1.98 ist am 09.02.1998 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Kirf, den 10.02.1998

~~Stadt~~-/Gemeindeverwaltung

~~Die Genehmigungsverfügung des Bezirksregierungs-Präsidenten Verwaltung~~ vom ~~Az:~~ ist

Die Durchführung des ~~Anzeigeverfahrens~~ ist

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Kirf, den 22.01.1998

Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde ~~Stadt~~-rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Kirf, den 22.01.1998

Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~

Kirf, den 22.01.1998

Ortsbürgermeister

FESTSETZUNGEN

1 Art und Maß der Nutzung gem. § 9(1) Nr. 1, 2 und 4 BauGB sowie § 11 Abs. 2 BauNVO.

Als Art der baulichen Nutzung für die gesamte Fläche wird festgesetzt: "Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen".

SO 1 Flächen für die Aufstellung der Windkraftanlagen incl. Trafostationen, Meßcontainer PKW-Abstellplätze und Zuwegung. Die Einzelstandorte für die Dreiflügelkonverter sind durch Kreise gekennzeichnet. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Anlagen beträgt 505 m über NN. Nebenanlagen sind bis zu einer Höhe von 3 m über Gelände zugelassen.

SO 2 Flächen für die Landwirtschaft mit Ausschluß von Aufwuchs über 2 m Höhe

SO 3 Flächen für die Landwirtschaft mit Ausschluß von Aufwuchs über 15 m Höhe

2 Sonstige Festsetzungen gem. § 9(1) Nr. 13 BauGB

2.1 Versorgungsleitungen (Telefon) und Stromleitungen von den Windkraftanlagen zur Netz-Übergabestation dürfen nur als Erdkabelverbindung hergestellt werden.

3 Gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V. mit § 86(1) und (6) LBauO

3.1 Die Farbgebung der Masten und Rotoren ist in lichtgrau (RAL 7035) zu halten. Reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

3.2 Mit Ausnahme der Fundamente für die Windräder und Nebengebäude dürfen keine Flächen versiegelt werden. PKW-Abstellplätze und Wege für die innere Erschließung dürfen mit tragfähiger Schotterbefestigung hergestellt werden. Eine mit Bindemitteln hergestellte Befestigung ist nicht zulässig. Die Wegebreite darf 4 m nicht überschreiten, ausgenommen in Kurven.

3.3 Mit Ausnahme von Schautafeln zur Information über die Windkraftanlage im Bereich des PKW-Abstellplatzes und am Mastfuß der Anlagen mit einer maximalen Höhe von 2 m dürfen keine Werbe- oder Verkaufsanlagen aufgestellt werden.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9(1) 20 BauGB

4.1 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

4.2 Die Auffangräume der Trafostationen sind flüssigkeitsdicht und mediumbeständig herzustellen. Sie dürfen keinerlei Öffnung oder Abflaufe besitzen und müssen den gesamten Ölinhalt der jeweils darin untergebrachten Transformatoren zurückhalten können.

4.3 Die nicht überbauten, befestigten und bepflanzten Flächen in SO 1 sind als Extensivgrünland zu entwickeln: Anfangs 2-3schürige Mahd, nach 5 Jahren 1-2schürige Mahd, jeweils mit Entfernung des Mahdgutes. Keine Verwendung von Düngern und chemischen Mitteln.

4.4 Für freiwillige Obst- und Streuobstpflanzungen auf Privatgrundstücken sind mind. 1000 Obstbäume standortangepaßter lokaler Sorten zur Verfügung zu stellen (vgl. Begründung Kap. 4.4.2, Maßnahme E 1).

5 Pflanzpflichten gem. § 9(1) 25 BauGB

5.1 Die dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern im Bereich SO 1 ist wie folgt herzustellen:
- Gesamtumfang ca. 5000 m², Wuchshöhe ca. 2 m
- Mind. zweireihige Pflanzung zwischen Kabeltrasse und Außengrenze von SO 1 (Weg im Norden/Grundstücksgrenze im Osten)
- Einreihige Pflanzung zwischen Kabeltrasse und Innenseite von SO 1
- Einhaltung eines Pflanzabstandes zur Kabeltrasse von beidseits je 2 m und zum Weg/zur Grundstücksgrenze von mind. je 1,5 m. Gewährung von Kraut-Sukzession.
- Gelegentlicher Mulchschnitt ist zulässig.

5.2 Für die Strauchpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische und kleinwüchsige Laubgehölzarten zu verwenden, z.B:
- Berberitze (Berberis vulgaris)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Wasserschneeball (Viburnum opulus)
- Feldrose (Rosa arvensis)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Weinrose (Rosa rubiginosa)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Pflanzabstand in der Reihe: 1,0 m; Reihenabstand: 1,5 m

5.3 Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Aufstellung der Windräder durchzuführen. Rückschnitte zur Begrenzung der Wuchshöhe der Strauchpflanzungen auf 2 m sind zulässig.

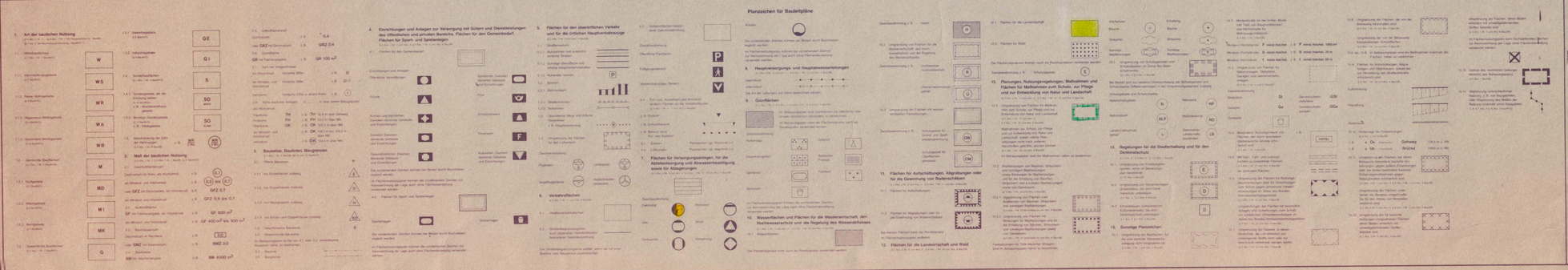

Verfasser:

BIELEFELD + GILLICH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
BDLA

Tel. 06 51 / 4 15 97
Fax 06 51 / 4 11 42
D-54290 Trier
Kaiserstraße 15

Gemarkungen Kirf, Meurich und Merzkirchen

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG TRIER – REFERAT 34 * STAND DER PLANUNTERLAGE MÄRZ 1994

Bebauungsplan "Windkraftanlagen Kirf–Meurich"